1

Editorial 9/2026 - DSA: Digital Services Coordinator veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2025

von **Prof. Dr. Dirk Heckmann**, Technische Universität München

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit Februar 2024 ist der Digital Services Act (DSA) in der gesamten EU gültig. Dieser zielt auf die Schaffung eines sicheren und vertrauenswürdigen Onlineumfelds ab. Dazu verpflichtet er die Anbieter digitaler Dienste unter Androhung von Strafen dazu, gegen illegale Inhalte und Desinformationen vorzugehen. Als zentrale Koordinierungsstelle für die Durchsetzung des DSA in Deutschland dient dabei der Digital Services Coordinator (DSC) in der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Im vergangenen Jahr wurden in Deutschland über 2.000 Beschwerden über mögliche Verstöße gegen den DSA gemeldet. Wie die BNetzA am Donnerstag der vergangenen Woche mitteilte, betrafen die Beschwerden insb. die unzureichende Begründung bei Beschränkungen von Accounts, Inhalten oder Diensten, die Entfernung bzw. Nicht-Entfernung von Inhalten durch die Diensteanbieter sowie die Benutzerfreundlichkeit der Meldewege. Beschwerdegegner seien dabei überwiegend sehr große Onlineplattformen (VLOPs) mit Sitz in Irland gewesen, weshalb diese Beschwerden zur weiteren Bearbeitung an den irischen Koordinator für digitale Dienste übermittelt wurden. Der DSC selbst habe im Berichtszeitraum des Tätigkeitsberichts 2025 in seinem Zuständigkeitsbereich insgesamt 26 nationale Verwaltungsverfahren gegen Vermittlungsdienste eingeleitet und sich darüber hinaus an zahlreichen Verfahren der EU-Kommission gegen VLOPs beteiligt. Aus dem Tätigkeitsbericht geht außerdem hervor, dass der DSA im Berichtszeitraum drei Trusted Flagger zertifiziert hat. Bei diesen handelt es sich um vertrauenswürdige Hinweisgeber, die darauf spezialisiert sind, bestimmte Arten von illegalen Inhalten, wie Hassrede und terroristische Inhalte, zu identifizieren und an die Onlineplattformen weiterzugeben.

Derzeit herrscht national wie international eine hitzige Debatte um das Für und Wider der Regulierung von Social-Media-Plattformen. Vor diesem Hintergrund wurde Ende letzten Jahres Anna-Lena von Hodenberg und Josephine Ballon von HateAid, auch wegen ihrer Funktion als Trusted Flagger, durch die US-Regierung ein Einreiseverbot erteilt, mit der Begründung, dass es sich bei HateAid um eine „Zensurbehörde“ handle. Der Tätigkeitsbericht des DSC zeigt nun eindrucksvoll, in welchem Umfang in Deutschland von den Beschwerdemöglichkeiten des DSA Gebrauch gemacht wurde.

In dieser Ausgabe des PraxisReports befasst sich zunächst Dirk Heckmann mit den Folgen einer Täuschung durch Einsatz generativer KI in der Hochschulprüfung (VG Kassel, Urt. v. 25.02.2026 - 7 K 2515/25.KS) (Anm. 2).

Sodann ist Olga Stepanova mit einer Anmerkung zum Urteil des BAG zur betrieblichen Mitbestimmung bei der Einführung eines Headset-Systems vertreten (BAG, Beschluss v. 16.07.2024 - 1 ABR 16/23) (Anm. 3).

Anschließend erwartet Sie ein Beitrag von Christoph Halder zur Frage der Wiedereinsetzung bei Registrierungsfehlern beim besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (BFH, Urt. v. 09.09.2025 - VI R 24/24) (Anm. 4).

Klaus Lodigkeit bespricht ein Urteil des ArbG Mainz zu Schadensersatzansprüchen aufgrund der Weitergabe personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem konzerninternen Arbeitgeberwechsel (ArbG Mainz, Urt. v. 13.08.2025 - 7 SLa 89/24) (Anm. 5).

Zuletzt beschäftigt sich Susan Lipeyko mit dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO gegen gerichtliche Sachverständige (OLG Stuttgart, Urt. v. 25.02.2026 - 4 U 342/25) (Anm. 6).

Ich wünsche Ihnen eine unterhaltsame Lektüre!

Ihr Prof. Dr. Dirk Heckmann

2

Täuschung durch Einsatz generativer KI in Hochschulprüfung: Erlaubnisvorbehalt für Ko-Kreation

Leitsätze:

1. Die Grenze zur nicht mehr selbstständigen Anfertigung einer Hausarbeit ist unabhängig von einem ausdrücklichen Verbot in der Prüfungsordnung bereits beim einmali-

gen ungekennzeichneten Einsatz generativer KI überschritten.

2. Der Einsatz generativer KI in einer Hausarbeit über die bloße Rechtschreibkontrolle hinaus stellt eine nicht mehr eigenständige Anfertigung dar.

Orientierungssätze zur Anmerkung:

1. Der Einsatz generativer KI in einer Hausarbeit über die bloße Rechtschreibkontrolle hinaus stellt eine nicht mehr eigenständige Anfertigung dar.

2. Die Nutzung von KI zur Generierung von Inhalten gilt als aktive und willentliche Täuschung, da diese nicht „versehentlich" - wie etwa ein Zitationsfehler - erfolgen kann.

3. Die Grenze unerlaubten KI-Einsatzes ist unabhängig von einem ausdrücklichen Verbot in der Prüfungsordnung bereits beim einmaligen ungekennzeichneten Einsatz generativer KI überschritten.

4. Der unerlaubte Einsatz generativer KI kann über das Nichtbestehen einer einzelnen Prüfung auch die Exmatrikulation rechtfertigen.

Anmerkung zu VG Kassel, Urteil vom 25.02.2026, 7 K 2515/25.KS

von **Prof. Dr. Dirk Heckmann**, Technische Universität München

A. Problemstellung

Die Integration von Large Language Models (LLM) und darauf beruhender Anwendungen generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in den akademischen Alltag stellt Hochschulen vor erhebliche Herausforderungen bei der Sicherstellung der Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen. Während klassische Plagiate auf der Übernahme fremder menschlicher Gedanken basieren, wirft die Nutzung generativer KI die Frage auf, ob „künstliche" Intelligenz einer „menschlichen" fremden Hilfe gleichzusetzen ist und welche Konsequenzen eine solche „Hilfe" – durch Menschen oder eben auch durch KI-Anwendungen – haben darf. Das VG Kassel hatte in diesem Zusammenhang zu entscheiden, ob der Einsatz generativer KI ohne ausdrückliches KI-Verbot in der Prüfungsordnung bereits eine schwere Täuschung begründen kann, die nicht nur das Nichtbestehen der Prüfungsleistung, sondern auch den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung und in der Folge die Exmatrikulation rechtfertigt.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Ein Masterstudent im Studiengang Öffentliches Management reichte im Modul „Verwaltungsrecht" eine Hausarbeit ein. Er gab eine „Selbstständigkeitserklärung" ab, in der er versicherte, die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Quellen gekennzeichnet zu haben. Dem Korrektor fielen jedoch diffuse Strukturen, logische Brüche und insb. Fußnoten mit fiktiven Gerichtsurteilen auf (sog. „Halluzinationen").

Der Kläger räumte ein, Texte durch die KI-Anwendung „Copilot" geprüft und Vorschläge weitgehend ungeprüft übernommen zu haben. Er argumentierte, dies sei mit einer Internetrecherche via Google oder einer Diskussion mit Mitstudierenden vergleichbar. Die Universität bewertete die Arbeit mit 5,0 und stellte eine besonders schwere Täuschung fest, was zum Ausschluss von der Wiederholungsprüfung und zur Exmatrikulation führte.

Das VG Kassel wies die Klage gegen das endgültige Nichtbestehen ab. Das Gericht stellte klar, dass eine Täuschung vorliegt, wenn eine eigenständige Leistung vorgespiegelt wird, die tatsächlich unter Zuhilfenahme unerlaubter Hilfe entstand. KI sei als „fremde Hilfe" zu werten, unabhängig davon, ob diese mit etablierter menschlicher Hilfe bei unbeaufsichtigten Arbeiten vergleichbar sei. Der Einsatz von KI zur inhaltlichen Generierung oder fachlichen Korrektur überschreite die Grenze zur Unselbstständigkeit (gemeint ist die fehlende Eigenständigkeit). Da der Kläger eine Selbstständigkeitserklärung abgegeben hatte und die Täuschung quantitativ erheblich war, sei auch der Ausschluss von der Wiederholungsprüfung rechtmäßig.

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des VG Kassel fügt sich in eine inzwischen erkennbare Linie verwaltungs- und zivilgerichtlicher Entscheidungen zum KI-Einsatz im Prüfungskontext ein, die in der Literatur teils deutlich kritisiert worden ist (etwa zu LG Darmstadt: Rachut, jurisPR-ITR 1/2026 Anm. 2, zu VG München: Rachut, NJW 2024, 1057; Braegelmann, RDi 2024, 188; vgl. auch Rachut, Mensch oder KI? – Untauglichkeit des Anscheinsbeweises zur Bestimmung einer menschlichen Schöpfung, AnwZert ITR 10/2024 Anm. 2).

Die entscheidende dogmatische Schwäche der vorliegenden Entscheidung liegt in der pauschalen Annahme, das Nichtbestehen der Prüfung (und in der weiteren Folge auch die Exmatrikulation) sei schon deshalb gerechtfertigt, weil der Kläger gegen das Verbot verstoßen habe, eine Prüfungsleistung mithilfe von Anwendungen generativer KI zu erbringen. Ein solcher KI-Einsatz (hier: die Nutzung des Tools Microsoft Copilot) sei wiederum deshalb verboten, weil er nicht ausdrücklich erlaubt sei. Damit begründet das Gericht gewissermaßen ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Prüfungsleistungen, die in Ko-Kreation mit KI-Anwendungen erbracht werden. Weil sich die Universität zum maßgeblichen Zeitpunkt wiederum gar nicht zu einem möglichen KI-Einsatz positioniert hat, diesen insb. nicht ausdrücklich erlaubt habe, sei von einem pauschalen Verbot auszugehen. Das Gericht behandelt KI-gestützte Prüfungsleistungen also faktisch nach Art eines Erlaubnisvorbehalts: Zulässig soll nicht sein, was nicht verboten ist, sondern nur, was zuvor ausdrücklich erlaubt wurde. Gerade ein solcher Erlaubnisvorbehalt bedürfte jedoch eines hinreichend bestimmten normativen Fundaments, weil er die Rechtfertigungslast vom grundrechtsgebundenen Staat auf die Adressaten freiheitlicher Grundrechte verschiebt.

Der Annahme eines Erlaubnisvorbehalts kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gefolgt werden. Das Nichtbestehen einer Prüfung und erst recht eine Exmatrikulation sind erhebliche Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche existiert auf den ersten Blick in den hochschulrechtlichen Vorschriften, die sich mit den Anforderungen an das Bestehen von Prüfungen befassen. Danach hängt etwa ein Studienerfolg davon ab, dass „ein Prüfling“ eine bestimmte Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit etc.) „erbringt“. Daraus ließe sich ableiten, dass eine Prüfung als „eigenständige Leistung“, also „selbst“ abzuleisten ist, so dass etwa ein „Ghostwriting“ (die Anfertigung der Arbeit durch eine andere Person) offensichtlich nicht zum Bestehen einer Prüfung führen dürfte. Inwiefern aber die Nutzung von KI-Anwendungen beim Absolvieren der Prüfung die Eigenständigkeit der Leistung infrage stellt, lässt sich aus den prüfungsrechtlichen Vorschriften gerade nicht entnehmen (weshalb es derzeit auch eine bundesweite Diskussion um die Schaffung passender Rechtsgrundlagen gibt).

Ein solches Verbot durch „Auslegung“ herzuleiten, verbietet sich schon nach der Wesentlichkeitsrechtsprechung des BVerfG (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 21.12.1977 - 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75 Rn. 30 „Sexualkundeunterricht“; ausführlich zum Vorbehalt des Gesetzes bei digitalen Innovationen Heckmann/Rachut, E-Klausur und Elektronische Fernprüfung, 2024, S. 60 ff. sowie Rachut, Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, 2025, S. 202 ff.): Bei den Anwendungen generativer KI, die seit Ende 2022 weltweit bereitgestellt und eingesetzt werden, handelt es sich um einen Paradigmenwechsel in vielen Lebensbereichen, so auch im Kontext von Lehre und Prüfungen. Dies normativ einzuhegen ist Sache des (parlamentarischen) Gesetzgebers. Es geht keineswegs um eine einfache Software, die man einsetzen oder auch nicht einsetzen könnte. Die Etablierung generativer KI markiert vielmehr den Beginn einer neuen Praxis der Ko-Kreation, in der menschliche Eigenleistung und KI-gestützte Beiträge zunehmend ineinandergreifen.

Der Einsatz generativer KI ist in diesem Sinne kein bloßes Randphänomen technischer Arbeitshilfe, sondern verändert wissenschaftliches Arbeiten, berufliche Praxis und Prüfungsdidaktik strukturell. Viele Unternehmen setzen KI-Systeme in den betrieblichen Abläufen ein und auch die Justiz diskutiert schon längst über den KI-Einsatz bei der Entscheidungsfindung, wie man u.a. den Agenden des EDV-Gerichtstags entnehmen kann. Von Hochschulabsolventen wird erwartet, dass sie damit umgehen und ihre berufliche Arbeit in Ko-Kreation erbringen. Dies dürfen Hochschulen nicht ignorieren, sondern müssen dieser Entwicklung in der Gestal-

tung von Studium und Prüfung Rechnung tragen (so zumindest allgemein z.B. in Bayern bereits in Art. 76 Abs. 2 BayHIG angelegt). Dabei haben sie einen Gestaltungsspielraum, wobei unterschiedliche Methodiken und Fächerkulturen bei der Neugestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsformaten zu berücksichtigen sind. Ein pauschales „Verbot" eines KI-Einsatzes durch Studierende wird zunehmend auch in politischen Kreisen abgelehnt (prominentes Beispiel: der bayerische Wissenschaftsminister Blume hat im Februar 2025 ein „Verbot des Verbots" von KI-Anwendungen verkündet). Vor diesem Hintergrund, der elementaren Veränderung von Studium und Arbeitswelt durch die faktische Bereitstellung und breite Nutzung von KI-Anwendung bei der Generierung von Inhalten, muss die Entscheidung, ob und wie KI auch in Prüfungen verwendet werden kann und wie die eigenständige Leistung im Prozess der Ko-Kreation abzugrenzen ist, durch den Gesetzgeber getroffen werden.

Deshalb kann die Grenze zwischen zulässiger Unterstützung, offenzulegender Ko-Kreation und unzulässiger Fremdleistung nicht allein durch nachträgliche Auslegung allgemeiner Eigenständigkeitsanforderungen bestimmt werden. Erforderlich ist vielmehr eine gestufte normative Konkretisierung durch Hochschulgesetz, untergesetzliche Regelungen und prüfungsordnungsspezifische Vorgaben (ähnlich wie die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung in der Pandemie, hierzu Heckmann/Rachut, E-Klausur und elektronische Fernprüfung, 2024). Hinzu kommen explizite, studiengangabhängige Prüfungsformate in den Prüfungsordnungen. Nur diese anspruchsvolle, aber unentbehrliche normative Vorgehensweise wird dem Grundrechtsschutz gerecht. Bedenkt man, dass selbst ein gesetzlich normiertes pauschales Verbot eines KI-Einsatzes in unbeaufsichtigten Prüfungen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Chancengleichheit grundrechtswidrig wäre (hierzu ausführlich Heckmann/Rachut, ODW 2024, 85, 97; vgl. auch Rachut, Grundrechtsverwirklichung in digitalen Kontexten, 2025, S. 625), muss dies erst recht für ein Verbot gelten, das durch Auslegung des allgemeinen Prüfungsrechts ermittelt wird.

Daran ändert auch die Berufung auf „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis", worauf sich auch das VG Kassel im Anschluss an die weiteren eingangs genannten prüfungsrechtlichen Entscheidungen stützt, nichts. Allgemeine Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis existieren zwar. Sie tragen aber kein hinreichend bestimmtes, sanktionsbewehrtes Verbot jeder nicht offengelegten KI-Mitwirkung jenseits bloßer Rechtschreib- und Grammatikprüfung. Gerade für KI-gestützte Ko-Kreation fehlt es bislang an einer gefestigten, allgemein akzeptierten und normativ hinreichend konkretisierten Praxis.

Soweit solche Grundsätze prüfungsrechtliche Sanktionen tragen sollen, müssen sie in hinreichend bestimmter Weise normativ rezipiert und für die jeweilige Prüfungssituation konkretisiert sein. Pointiert gesagt müssten solche „Grundsätze" einen rechtsverbindlichen Charakter haben, also ähnlich wie Gewohnheitsrecht auf einer lang andauernden Übung in dem Bewusstsein der Normadressaten beruhen, dass dies rechtens sei. Hier fehlt es schon an der längeren Übung, weil generative KI erst seit Ende 2022 überhaupt marktgängig ist. Vor allem aber fehlt eine gemeinsame Überzeugung der Normadressaten.

Hierzu bräuchte es zumindest eine breit angelegte Diskussion in den Institutionen, den Hochschulen und Hochschulverbänden und etwa auch in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK). Was die HRK betrifft, wurde aber erst jetzt eine Expertengruppe „KI und Prüfungen" eingesetzt, die ihre Arbeit am 28.05.2026 beginnt und innerhalb eines Jahres besagte „Grundsätze" erarbeiten soll. Natürlich gibt es bereits „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis" im Hinblick auf Hochschulprüfungen und wissenschaftliches Arbeiten, etwas, was das Thema „Plagiate" betrifft. Dies ist aber nicht mit dem Paradigma der Ko-Kreation in Lehre und Prüfung vergleichbar. Was hier oft übersehen wird: „KI-Einsatz" bedeutet ja nicht automatisch und nicht einmal im Regelfall das Generieren von Inhalten, die dann zugleich als Prüfungsleistung eingereicht werden. Es gibt einen iterativen Prozess der Erkenntnisgenerierung, der von Recherchen und Brainstorming bis zu Textvorschlägen reicht, die mehr oder weniger Grundlage für die Prüfungsleistung sein können. Dementsprechend gibt es eine große Bandbreite von eigenen Leistungsbestandteilen, die fernab von einem einfachen „Ghostwriting" eingestuft werden können. Dies zu konkretisieren und die erforderliche Prüfungsleistung neu zu justieren, ist nach dem Grundsatz der Chancengleich-

heit unbedingte Pflicht der Hochschulen. Anderenfalls werden Studierende ihre jeweilige Prüfungsleistung unterschiedlich interpretieren, so dass innerhalb der Kohorte keine Vergleichbarkeit mehr gegeben ist.

Folgt man der Linie des VG Kassel, dann könnten selbst schwerwiegende Prüfungsentscheidungen auf Prüfungsmaßstäbe gestützt werden, die keine hinreichende gesetzliche Legitimation haben. Es wäre nicht der Gesetzgeber bzw. Normgeber untergesetzlicher Prüfungsvorschriften, sondern die Praxis der Prüfungsbehörden und letztlich auch der sie stützenden Verwaltungsgerichte, die darüber bestimmten, in welchem Maß KI überhaupt zum Einsatz kommen könnte. Das sieht man auch an der weiteren Argumentation des Gerichts: So sei die Grenze zur nicht mehr selbstständigen Anfertigung „bereits bei einem ungekennzeichneten Einsatz generativer KI überschritten, soweit diese Inhalte generiert". Der Nutzer setze KI aktiv ein und übernehme die Ergebnisse willentlich. Dies betreffe nicht nur fachliche Inhalte, sondern auch Formulierungen, soweit sie über Rechtschreibung und Grammatik hinausgehen. Zulässig könne allenfalls eine rein formale Kontrolle sein, etwa eine Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, sofern gerade diese nicht Gegenstand der Prüfungsleistung ist.

Damit legt das Gericht einen sehr strengen Maßstab an KI-Nutzung an, der in keiner Weise dahin gehend geprüft wird, ob und inwieweit gleichwohl noch eine eigenständige Prüfungsleistung vorliegen könne. Nur weil der entsprechende Prüfungsnormgeber versäumt hat, die Prüfungsformate dahin gehend neu zu justieren, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, „Ersatznormgeber" zu sein und dabei auch noch den strengstmöglichen Maßstab anzulegen. Dass dieser Maßstab zu streng ist und sich grundrechtlich nicht halten lässt, hat die Universität sogar indirekt eingeräumt, weil sie dem Vernehmen nach nunmehr doch den KI-Einsatz in einem bestimmten Umfang zulässt.

Zusammenfassend: Nicht die Anforderung eigenständiger Prüfungsleistung ist problematisch. Problematisch ist vielmehr, dass das Gericht aus diesem allgemeinen Prüfungsmaßstab ein weitreichendes, KI-spezifisches Verbot ableitet, ohne dass der Normgeber zuvor bestimmt hätte, welche Formen der KI-Nutzung die Eigenständigkeit berühren, welche lediglich vorbereitenden oder unterstützenden Charakter haben und wie eine zulässige Ko-Kreation offenzulegen ist.

D. Auswirkungen für die Praxis

In dem Urteil des VG Kassel geht es wie in den weiteren Entscheidungen zu „unzulässiger KI-Nutzung" weniger darum, ob die „Sanktionen" (Nichtzulassung zum Masterstudium, Ablehnung einer Sachverständigenvergütung oder Nichtbestehen einer Prüfung etc.) an sich gerechtfertigt erscheinen (da muss jeder Einzelfall genau geprüft werden). Im vorliegenden Fall hat der Kläger die schlechte Qualität seiner eigenen Arbeit sogar eingeräumt: es wäre ein Leichtes gewesen, die Prüfungsleistung nach klassischen Maßstäben (Qualitätskriterien) direkt als „mangelhaft" zu bewerten und den KI-Einsatz außen vor zu lassen. Prüfungsrechtlich ist zwischen Qualitätsbewertung, Täuschungsfeststellung und Sanktionsverschärfung zu unterscheiden. Eine durch KI-Einsatz qualitativ schlechte, widersprüchliche oder mit Scheinquellen versehene Arbeit kann ohne Weiteres mangelhaft sein. Daraus folgt aber nicht automatisch, dass jede KI-Mitwirkung eine besonders schwere Täuschung darstellt, die den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung trägt.

Betrachtet man die ganze Reihe an Gerichtsentscheidungen (jüngst wiederum zur Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises auf vermeintliche KI-Täuschungen VG Kassel, Urt. v. 25.02.2026 - 7 K 2134/24.KS), zeigt sich eine Gefahr verfestigter, aber dogmatisch nicht hinreichend abgesicherter Obersätze, die ihrerseits von einer oberflächlichen Betrachtung des KI-Kontextes und fragwürdiger Argumentationsbausteine (KI-Detektoren, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, Anscheinsbeweis etc.) getragen werden. Sie sichern eher ein plausibles Ergebnis ab, als dass sie einen tragfähigen prüfungsrechtlichen Maßstab entwickeln.

So wird es nicht lange dauern, bis ein Gericht sich auch in einem weniger klaren Fall auf eine „ständige Rechtsprechung" beruft, ohne den Zusammenhang von KI-Einsatz, Verfahrensrecht und Fachrecht zu überprüfen. Ganz zu schweigen von der Prüfungspraxis, die – sich auf die Obersätze, Pressemitteilungen und Schlagzeilen stützend – auf das hinausläuft, was so manche Lehrenden wünschen: den KI-Einsatz

de facto weitgehend zu unterbinden. Zumindest solange die Politik dem nicht durch überfällige Hochschulreformen entgegenwirkt. Genau das geschieht derzeit bundesweit durch vielfältige Initiativen wie etwa die Strategiekommission des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder die Arbeitsgruppe „KI und Prüfungen“ der Hochschulrektorenkonferenz. Es wäre wünschenswert, wenn die Gerichte in den anstehenden Verfahren diesen Paradigmenwechsel zur Kenntnis nehmen und sich mit der mittlerweile herrschenden Lehre, die sich in zahlreichen Anmerkungen kritisch zur bisherigen Rechtsprechung äußert (vgl. auch Braegelmann, RDi 2024, 188 ff. und jüngst Heckmann/Paschke/Rachut, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung, Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesbildungsministeriums, 2026), auseinandersetzen würden. Es ist durchaus bezeichnend, dass auch im Urteil des VG Kassel kein einziges der Gegenargumente erwähnt – oder gar überzeugend widerlegt – wird. So bleibt zu hoffen, dass der gerade bei einem solchen Paradigmenwechsel im Prüfungswesen notwendige Diskurs in der nächsten Instanz nachgeholt wird.

Positiv hervorzuheben ist allerdings, dass das VG Kassel die Berufung zugelassen hat. Gerade deshalb besteht Anlass zu der Hoffnung, dass die nächste Instanz die grundsätzliche Bedeutung des Problems nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der dogmatischen Herleitung ernst nimmt: KI-Ko-Kreation in Prüfungen verlangt klare Maßstäbe, nicht erst im Sanktionsfall, sondern vor Beginn der Prüfung.

3

Betriebliche Mitbestimmung bei der Einführung eines Headset-Systems

Leitsatz:

Ein Headset-System, das es den Vorgesetzten ermöglicht, die Kommunikation unter Arbeitnehmern mitzuhören, ist eine technische Einrichtung, die zur Überwachung der Arbeitnehmer i.S.d. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bestimmt ist. Seine Einführung und Nutzung unterliegt auch dann der betrieblichen Mitbestimmung, wenn die Gespräche nicht aufgezeichnet oder gespeichert werden.

Anmerkung zu BAG, Urteil vom 16.07.2024, 1 ABR 16/23

von **Olga Stepanova**, LL.M. (Berkeley), RA‘in, FA‘in für gewerblichen Rechtsschutz und FA‘in für Informationstechnologierecht, ByteLaw Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

A. Problemstellung

Die fortschreitende Digitalisierung findet auch im Einzelhandel Einzug und führt vermehrt zur Implementierung von Echtzeit-Kommunikationssystemen, um betriebliche Abläufe zu optimieren. Diese technologische Entwicklung rückt das Thema einer potenziell lückenlosen Erfassbarkeit des Arbeitnehmerverhaltens in den Vordergrund. Ein Beschluss des BAG befasst sich in diesem Kontext mit den grundlegenden Voraussetzungen des Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG sowie der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen betriebsverfassungsrechtlichen Organen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt implementierte die Arbeitgeberin, ein international agierendes Textileinzelhandelsunternehmen mit zentraler IT-Steuerung in Dublin, in mehreren ihrer Filialen ein Headset-System zur internen Kommunikation. Während bereits im Jahr 2018 eine Gesamtbetriebsvereinbarung zur digitalen Transformation und zum Datenschutz mit dem Gesamtbetriebsrat abgeschlossen wurde, erfolgte im Jahr 2021 eine spezifische „Systemabsprache“ mit dem Gesamtbetriebsrat bezüglich der eingesetzten Headsets.

Technisch basiert das System auf einer Softwarelösung, die innerhalb der jeweiligen Filiale eine geschlossene Kommunikationsgruppe bildet. Die drahtlose Live-Übertragung erfolgt lokal über eine Basisstation, ohne dass eine externe Kommunikation in andere Betriebsstätten möglich ist. Die administrative Betreuung und Wartung erfolgen ausschließlich über ein Online-Portal durch den zentralen IT-Helpdesk in Dublin; eine lokale IT-Abteilung existiert nicht. In der betrieblichen Praxis werden die Geräte den Arbeitnehmern nicht individualisiert zugeordnet, sondern nach dem Zufallsprinzip ausgegeben, wobei weder eine nutzer-